

Positionspapier Kindertagespflege Hzgt. Lauenburg in der Corona-Krise



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege in Schleswig-Holstein können mit bis zu fünf Kindern aufrecht erhalten, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.

Das Land Schleswig-Holstein hat, mit Kabinettsbeschluss vom 21.03.2020, der kommunalen Ebene Landesmittel in Höhe von 50 Mio Euro bereitgestellt, um damit den Eltern die Zahlung der Beiträge für Kita und Kindertagespflege zu erlassen. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Presse/PI/2020/Corona/200327_Corona_Kita.html

Am 27.03.2020 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) beschlossen. Aus §2 ergibt sich ein Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger gegenüber den sozialen Dienstleistern, welche im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen, wozu insbesondere auch die Kindertagespflegepersonen zählen. Nach §3 erfüllen die Leistungsträger den besonderen Sicherstellungsauftrag nach §2 durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen sozialen Dienstleister ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach §2 Satz 2.

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/sozialschutz-paket-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) teilt dazu mit: „Sie erhalten Sicherheit mit dem gerade beschlossenen Sozialschutz-Paket. Der Bund hat darin einen Sicherstellungsauftrag geregelt, durch den soziale Dienstleister und Einrichtungen weiterhin Zahlungen vom öffentlichen Träger erhalten, unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht.“

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinder-und-jugendliche-vor-missbrauch-und-gewalt-schuetzen/154288>

Weiterhin heißt es vom Bundesverband für Kindertagespflege: „Die Leistungsträger und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe, können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine abweichende Zuschusshöhe festlegen, wenn sie dies für erforderlich halten.“

<https://www.bvktg.de/media/einsatz-absicherung-sozialer-dienstleister.pdf>

Zusätzlich hat der Bundesverband für Kindertagespflege die Jugend- und Familienminister/innen der Bundesländer mit dem Schreiben vom 06.04.2020 auf Missstände hingewiesen.

https://www.bvktg.de/media/200401_brief_familienminister-2.pdf?fbclid=IwAR0DXrf0IM8UTK_jLffSwnukL4Y2kxE9nsYadoMC5IOWk0KXMHpX4yQR0lg

Auf Bundes- und Landesebene wurden Gesetze geschaffen, die das Überleben der Kindertagespflege sichern sollen.

Schleswig-Holstein läßt die Kindertagespflegestellen (KTPS) grundsätzlich geöffnet. Dies hat zum Vorteil, dass jeder selbst und eigenverantwortlich agieren kann. Im Nachteil gibt es unüberwindbare Hürden z.B. die Ungewissheit über die finanzielle Zukunft der Kindertagespflegeperson (KTPP) für den Fall, dass verantwortungsbewusste Eltern ihre Kinder zum deren Schutz oder zum eigenen Schutz nicht in die Betreuung bringen. Dieses kann ein, mehrere oder alle Kinder in der KTPS betreffen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg haben wir aber eine besondere Situation:

Im Gegensatz zu weiten Teilen in Schleswig-Holstein, bei denen das Jugendamt oder der Träger den KTPPen eine laufende Geldleistung zahlt und die Elternbeiträge einzieht, wurde hier entgegen SGB VIII §90 das Gläubigerrisiko an die KTPP abgetreten. Diese schließen einen Betreuungsvertrag nach BGB mit den Eltern und erhalten lediglich eine laufende Geldleistung (Zuschuss) in Höhe von 1,50 €/Std/Kind als öffentliche Förderung. Die KTPP hat je Kind zwei Gläubiger: die öffentliche Jugendhilfe und die Eltern. Eine laufende Geldleistung in Höhe von 4,50 €/Std kommt nur in Ausnahmefällen, wenn die Personensorgeberechtigten über ein geringes Einkommen verfügen, zum Tragen.

Es ist verständlich, dass die Satzungen/Richtlinien für eine Pandemie nicht ausgestaltet wurden. Dafür gilt es nun zu bedenken, dass zusätzliche Aspekte bei den jetzigen Entscheidungen berücksichtigt werden müssen.

So ergeben sich konkret folgende offene Fragen:

- Das Sozialschutz-Paket der Bundesregierung ist bis zum 30.09.2020 mit eventueller Erweiterung bis zum 31.12.2020 ausgearbeitet da niemand abschätzen kann wie lange die Krise anhält. Hier wird eine Fortführung der laufenden Geldleistung in Höhe von 75% in Aussicht gestellt. Durch die regionale Regelung würde dieses eine Notvergütung von 1,125 €/Std/Kind bedeuten. Restforderungen aus Elternverträgen finden hierbei keine Berücksichtigung. Diese würde zukünftig, bei einer vorherigen Vollaustattung (5 Kinder je 40 Wochenstunden), eine ungefähre monatliche Notvergütung von 970,- € brutto ergeben. Von diesem Betrag muß die KТПP den Lebensunterhalt und ihre Sozialversicherungsbeiträge, ggf. alleinerziehend, bestreiten, welches zu allermeist nicht ausreichend sein wird. Wie kann dieses auf unsere Kreisebene angepasst werden?
- Auf welcher rechtlichen Grundlage im Herzogtum Lauenburg sollen die Gelder, die durch die privatrechtlichen Vereinbarungen von den Eltern direkt an die KТПP gezahlt werden, aus dem Kreishaushalt abfließen und an die Eltern zurückerstattet werden? Wie kann der Verbraucher öffentliche Fördermittel aus der Haushaltskasse für Kosten erhalten, wenn der Zufluss nicht Bestandteil eines sozialrechtliches Dreiecksverhältnisses ist. Letztlich ist auch auch die rechtliche Gleichrangigkeit der Betreuungsleistung zwischen der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen.

Auch die Beantragung von Soforthilfe ist für KТПP im Herzogtum Lauenburg nicht möglich, da die Sachkosten nicht ausgewiesen werden und in Schleswig-Holstein die Soforthilfe lediglich für die Erstattung der Betriebskosten zu gewähren ist. Die Soforthilfe soll nicht den Lebensunterhalt sichern. Hier bleibt den KТПP im Kreis Herzogtum Lauenburg nur das ALG2.

Für den Monat April haben die meisten Eltern ihren Elternbeitrag (an KТПP) unter Vorbehalt überwiesen und beziehen sich hierbei auf die Beitragsrückerstattung die das Land Schleswig-Holstein in ihrer Pressemitteilung in Aussicht gestellt hat. Aber wie sieht es im Mai oder den weiteren Monaten aus?

- Welche laufende Geldleistung erhält die KТПP wenn die KТПS geöffnet bleibt aber die Eltern ihre Kinder nicht bringen? Welche laufende Geldleistung erhält die KТПP wenn die KТПS ausschließlich für die Notbetreuung der KRITIS-Kinder geöffnet bleibt oder aber gänzlich geschlossen wird?

Wenn die Elternbeiträge nicht erstattet werden ist es fraglich, ob die Eltern weiterhin einen Betreuungsplatz zahlen können, wollen und werden, welchen sie aus Gründen ihres Verantwortungsbewusstseins nicht in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Beiträge, von Eltern, die aufgrund einer Schließung die Betreuung nicht in Anspruch nehmen können. Es gibt zu bedenken, dass es Risikogruppen auch unter den KТПP bzw. im häuslichen Umfeld der KТПP gibt. Schließlich betreuen die KТПP in ihrem eigenen Haushalt, in dem sich derzeit auch gegebenenfalls die eigenen Kinder sowie Ehepartner im Homeoffice befinden.

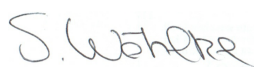
Im Falle der Nichtzahlung der Elternbeiträge bleibt der KТПP nach dem derzeitigen Stand nur der Rechtsweg, bei dem der Ausgang ungewiss ist und durch den zeitlichen Verzug die Insolvenz der KТПP droht. Weiterhin reagieren Eltern bereits jetzt mit teilweise fristlosen Kündigungen.

Jedes dritte U3-Kind in Schleswig-Holstein ist in der Kindertagespflege untergebracht und pro KТПS können bei Aufgabe/Insolvenz der KТПP im Schnitt sieben Betreuungsplätze verloren gehen. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist ein maßgeblicher Bestandteil, um eine flächendeckende Kinderbetreuung sicherzustellen. Die Länder und Kommunen müssen gemäß des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz diese Angebote nachhaltig sicherstellen und finanzieren. Der Rechtsanspruch besteht auch nach der Corona-Krise weiter!

Wir bitten darum, dass sich die Politik den Interessen der Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflege-Eltern annimmt.

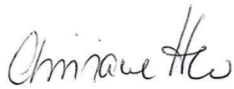
Weiterhin bitten wir um kurzfristige Stellungnahme des Fachdienstes.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Wöhlke

in Vertretung für die Mitglieder der Interessengemeinschaft Kindertagespflege im Herzogtum Lauenburg



Christiane Heer